

Prophylaxe und Behandlungen

RL_862

Geltungsbereich	Zuständigkeit	Mitgeltende Unterlagen
QGS-Betriebe	Betriebsleiter + QSM	Statuten und RL QGS

Ziele und Vorgaben

Das Gesundheitsprogramm des QGS hat die stetige Verbesserung der Schweinegesundheit auf den QGS-Betrieben zum Ziel. Dadurch wird das Tierwohl verbessert und die Notwendigkeit von Antibiotika-Einsätzen reduziert. Die Vergabe des QGS-Status ermöglicht einen kontrollierten Tierverkehr und dient dazu, Infektionsketten so rasch als möglich zu unterbrechen.

Die QGS-Betriebe sind bestrebt, die Haltungsbedingungen und das Management stetig zu optimieren, um Krankheiten vorzubeugen. Sie bekennen sich zur Prophylaxe und Bekämpfung sämtlicher Krankheiten, die auf dem eigenen oder auf nachfolgenden Betrieben zu gesundheitlichen Problemen oder finanziellen Einbußen führen können.

Verantwortlichkeiten

Die Betriebe sind verantwortlich für das Management und die Umsetzung von Massnahmen auf dem Betrieb. Sie erfassen alle durchgeführten Behandlungen fristgerecht und vollständig im EBJ und melden ihre Leistungsdaten rechtzeitig. Falls gesundheitliche Probleme auftreten, erfüllen sie ihre Meldepflicht gegenüber dem QSM beziehungsweise dem QGS.

Der QSM unterstützt den Betrieb mit Empfehlungen und Beratung während des QGS-Besuchs und meldet statusrelevante Vorkommnisse umgehend an den QGS.

Dokumentation

Die Behandlungen und Impfungen sind im EBJ dokumentiert.

Die Empfehlungen und Massnahmen beim QGS-Besuch werden im PHIS protokolliert, ebenso bei allfälligen Interventionsbesuchen und Erfolgskontrollen nach Intervention.

Verifikation

Die vollständige Erfassung aller Kriterien im Protokoll wird über PHIS verifiziert, falls notwendig werden die QSM zur Vollständigkeit ermahnt.

Die QGS-Geschäftsstelle prüft quartalsweise, ob die Betriebe Daten im EBJ erfasst haben. Betriebe ohne Einträge werden gemahnt.

Der QSM verifiziert die Plausibilität der Einträge im EBJ soweit möglich (QGS-Besuch, TAM-Besuch).

Die Interventionsprotokolle und deren Folgebesuche werden durch die QGS-Geschäftsstelle ausgewertet und auf ihre Wirksamkeit analysiert.

Prophylaxe und Behandlungen

RL_862

Geltungsbereich	Zuständigkeit	Mitgeltende Unterlagen
QGS-Betriebe	Betriebsleiter + QSM	Statuten und RL QGS

Prophylaxe

Vorbeugen ist besser als heilen, prophylaktische Massnahmen sind daher immer zu bevorzugen.

Einschleppung verhindern

- Biosicherheit nach aussen (Hygieneschleuse, Schutz vor Wildtieren, Transporthygiene, Anfahrtsreihenfolge usw.)
- kontrollierter Personenverkehr, geschultes Personal
- Tierzukauf nur ab Betrieben mit Status A oder AR

Ausbreitung im Stall vermeiden

- Gute Grundhygiene mit Schadnager- und Fliegenbekämpfung
- Betreuungsreihenfolge im Stall, gut eingerichtete Krankenbucht
- Waschung der Muttersauen vor dem Umstallen in den Abferkelbereich
- Bei bekannten Problemen rasch Eingreifen, die ersten betroffenen Tiere frühzeitig behandeln und die Ausbreitung im Bestand eingrenzen
- allenfalls stark betroffene Tiere (Ausscheider) in Krankenbucht separieren mit Desinfektionsbecken davor und separaten Gerätschaften zum misten

Krankheitsvorsorge

- Regelmässige und systematische Tierbeobachtung zur Früherkennung
- Stallklima optimieren, Temperatur im Idealbereich und Schadgasbelastung tief halten
- Reinigung und Desinfektion mit geeigneten Mitteln, um den Erregerdruck zu senken und die gute Stallflora zu erhalten
- Futterqualität sowie Sauberkeit und Funktionalität der Fütterungsanlage sicherstellen
- Optimale Wasserversorgung (Verfügbarkeit, Tränkehygiene, Durchflussrate, Qualität)
- Einsatz von geeigneten Futtermittelzusätzen oder phytotherapeutischen Arzneimitteln schon bevor die betriebsbekannten Probleme auftreten
- Viele altbewährte Hausmittel können helfen, wenn sie rechtzeitig und sinnvoll eingesetzt werden. Sie sind jedoch keine Allheilmittel und ersetzen weder die tierärztliche Beratung noch eine allfällig notwendige Therapie.

Im Krankheitsfall

- Rasch eingreifen, gezielt Einzeltiere behandeln um grössere Ausbrüche zu vermeiden.
- Schmerzen gehen immer auf Kosten von Leistung, der Einsatz von Schmerzmitteln dient nicht nur dem Tierschutz. Zudem helfen Entzündungshemmer zur rascheren Heilung.
- Bei unbekanntem oder neu auftretendem Problem sofort den QSM oder BTA kontaktieren. Kranke oder verstorbene Tiere untersuchen lassen in Rücksprache mit dem QSM oder BTA (Probenentnahme, Sektion), um gezielte Vorsorgemassnahmen zu ergreifen.

Prophylaxe und Behandlungen

RL_862

Geltungsbereich	Zuständigkeit	Mitgeltende Unterlagen
QGS-Betriebe	Betriebsleiter + QSM	Statuten und RL QGS

Impfungen

Ein wirkungsvolles und gut umgesetztes Impfschema kann Krankheitsausbrüche im Bestand verhindern. Der QSM berät den Betriebsleiter und hilft bei der Erarbeitung eines individuell auf den Betrieb angepassten Impfschemas. Als vorbeugende Massnahme ersetzen Impfungen jedoch keine Therapie im Krankheitsfall, es dauert (abhängig vom Impfstoff) meistens etwa zwei Wochen, bis ein belastbarer Impfschutz aufgebaut ist.

Impfstoffe sind zugelassene Arzneimittel, sie werden durch den BTA verschrieben und abgegeben. Die Anwendung erfolgt nach Anweisung des abgebenden Tierarztes unter Beachtung des Beipackzettels.

Impfungen gelten als Behandlungen und müssen im Behandlungsjournal eingetragen werden (spätestens am 7. Tag des Folgemonats). Im EBJ sind sie unter Organsystem «Zootechnik/Prophylaxe» Punkt 10.7 «Impfung» zu finden.

Lagerung und Anwendung

- Impfstoffe werden zwischen 2 – 8 °C aufbewahrt, sie dürfen nicht gefrieren. Angebrochene Flaschen müssen rasch aufgebraucht werden (siehe Packungsbeilage).
- Die Flasche immer mit neuer Einwegkanüle anstechen, um eine Verschmutzung des Inhaltes zu vermeiden. Spritzen, Kanülen und Impfautomaten müssen sauber gelagert und nach Gebrauch sterilisiert werden (Auskochen).
- Eine korrekte Impftechnik ist entscheidend für den Impferfolg.
- Bei den meisten Impfstoffen ist eine zweimalige Verabreichung zur Grundimmunisierung notwendig mit anschliessender Wiederholungsimpfung gemäss Packungsbeilage.
- Es dürfen nur gesunde Tiere geimpft werden, bei schlechtem Allgemeinzustand ist eine Impfung schädlich. Demzufolge sollen Tiere auch nicht in Stresssituationen geimpft werden.
- Vorsichtshalber sollten Muttersauen weder in den ersten drei Wochen nach der Belegung noch kurz vor der Geburt geimpft werden, da eine Impfung zusätzlichen Stress für das Immunsystem bedeutet.

Vorgeschriebene Impfungen

- Für Remontierbetriebe mit Status QGS-AR ist die Impfung der Remonten und Eber gegen Parvovirose und Rotlauf obligatorisch.

Nicht zulässige Impfstoffe

- Das Tierseuchengesetz verbietet den Einsatz von Impfstoffen gegen in der Schweiz gelistete Tierseuchen (Ausnahme möglich mit Bewilligung VetA bei Leptospirose).
- Betriebe mit Status QGS-A dürfen nicht gegen Rhinitis atrophicans (pRA) impfen.
- Remontierbetriebe mit Status QGS-AR dürfen nur im Fall eines klinischen Ausbruchs gegen Clostridium perfringens Typ C impfen. Sie erhalten den Status-Zusatz «Clostridium perfringens Typ C».

Prophylaxe und Behandlungen

RL_862

Geltungsbereich	Zuständigkeit	Mitgeltende Unterlagen
QGS-Betriebe	Betriebsleiter + QSM	Statuten und RL QGS

Für alle Zuchtbetriebe empfohlene Impfungen

- Parvovirose (SMEDI)
- Rotlauf
- Circovirose

Impfungen als Massnahme bei Bestandesproblemen

Mutterschutzimpfungen

Mutterschutzimpfungen werden gegen Ende der Trächtigkeit verabreicht, um Antikörper in der Kolostralmilch anzureichern. Der Schutz der Saugferkel wird durch die passive Aufnahme von Antikörpern über die Plazenta und die Biestmilch erreicht. Bei ungenügender Kolostrum-Aufnahme bleibt auch der passive Impfschutz der Saugferkel ungenügend.

- Colidurchfall der Saugferkel
- Hämorrhagisch nekrotisierende Enteritis: Clostridium perfringens Typ C und Typ A
- Circoviren: bei Problemen bei den Saugferkeln oder bei Fruchtbarkeitsproblemen

Impfungen für Saugferkel

Das Zeitfenster für eine erfolgreiche Saugferkelimpfung ist kurz, die Packungsbeilage ist unbedingt zu beachten, um zum gewünschten Zeitpunkt einen ausreichenden Impfschutz zu erreichen. Eine ausführliche Beratung durch den QSM ist zu empfehlen.

Eine Saugferkel-Impfung kann auch helfen, Problemen auf dem Mastbetrieb vorzubeugen und geschieht dann in Rücksprache mit dem Abnehmer bez. auf Verlangen des Handels.

- Lawsonien (als Schluckimpfung oder zur Injektion erhältlich)
- Oedemkrankheit
- Circoviren

Impfungen für Absetzjäger

Die Impfung von Absetzjägern kann helfen, Problemen auf dem Mastbetrieb vorzubeugen. Sie geschieht in Rücksprache mit dem Abnehmer bez. auf Verlangen des Handels.

- Glaesserella parasuis / HPS
- Rotlauf

Stallspezifische Impfstoffe

Grundsätzlich sind die kommerziell erhältlichen Impfstoffe den stallspezifischen vorzuziehen (Produktesicherheit, nachgewiesene Wirksamkeit und Verträglichkeit). In einzelnen Fällen kann ein stallspezifischer Impfstoff sinnvoll sein (z.B. bei Streptokokken, Ferkelruss, Coli-Sepsis), erfordert jedoch genaue und oft sehr aufwändige Diagnostik.

Der Einsatz darf nur auf dem Betrieb erfolgen, für den der Impfstoff hergestellt wurde. Die genaue Planung und Umsetzung geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem BTA.

Prophylaxe und Behandlungen

RL_862

Geltungsbereich	Zuständigkeit	Mitgeltende Unterlagen
QGS-Betriebe	Betriebsleiter + QSM	Statuten und RL QGS

Die Stallapotheke

Eine ordentlich geführte und saubere Stallapotheke ist die Visitenkarte für den verantwortungsvollen Umgang mit Arzneimitteln bei jeder Kontrolle.

- Lagerung der Medikamente in einem abgeschlossenen Schrank o.ä., trocken, kühl und vor Licht geschützt
- Kühlschrank für Impfstoffe, kühlpflichtige Medikamente und alle angebrochenen Flaschen (auch diejenigen von nicht kühlpflichtigen Medikamenten) mit zusätzlichem Thermometer zur Temperaturkontrolle
- Anstich-Datum auf den angebrochenen Flaschen vermerken
- Hygienische Lagerung der Instrumente, Spritzen und Kanülen
- Regelmässiger Abgleich des tatsächlichen Vorrats mit dem Medikamentenvorrat im EBJ, damit die gesetzlich vorgeschriebene Inventarliste stimmt (Korrektur der Menge im EBJ über «Verbrauch erfassen» mit Grund «Inventur»)

Einsatz von Antibiotika

Antibiotika sollen grundsätzlich zurückhaltend eingesetzt werden, dennoch müssen kranke Tiere rechtzeitig und adäquat behandelt werden, um unnötiges Leid und weiteren Schaden zu verhindern. Die Ausschöpfung aller Prophylaxe- und Management-Massnahmen zur Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes ist für die QGS-Betriebe Pflicht.

Antibiotika sind zugelassene Arzneimittel, sie werden durch den BTA verschrieben und abgegeben. Die Anwendung erfolgt nach Anweisung des abgebenden Tierarztes unter Beachtung des Beipackzettels.

Weitere Informationen und Videos zum richtigen Einsatz von Antibiotika sind auf der Webseite des BLV zu finden: <https://www.richtig-ist-wichtig.ch/tiere/>

Die Behandlungen müssen im EBJ innerhalb von 7 Tagen nach Behandlungsende eingetragen werden. Die Kennzahlen aus dem EBJ helfen dem QSM, den Betriebsleiter beim QGS-Besuch optimal zu beraten (Tierbehandlungsindex, Leistungsdaten).

Grundsätze

- Der Einsatz muss zielgerichtet erfolgen, Antibiotika zur Prophylaxe sind untersagt
- Krankheitsursache und Vorgeschichte müssen abgeklärt werden (Probenentnahme bevor die Tiere behandelt werden), ein Antibiotogramm zur Absicherung der Wirksamkeit des Antibiotikums ist zu empfehlen.
- Anwendungsdauer und Dosierung erfolgt nach Anweisung des Tierarztes, die Wirkung sollte nach kurzer Zeit sichtbar sein.
- Nebenwirkungen oder ausbleibender Erfolg der Medikation muss umgehend dem Tierarzt gemeldet werden.
- Wo immer möglich sollen Einzeltierbehandlungen durch Injektion gemacht werden, die Verabreichung über das Futter ist zu vermeiden

Prophylaxe und Behandlungen

RL_862

Geltungsbereich	Zuständigkeit	Mitgeltende Unterlagen
QGS-Betriebe	Betriebsleiter + QSM	Statuten und RL QGS

Resistenzbildung vermeiden

- Genügend lange Therapiedauer, Unter- und Überdosierung vermeiden
- Flaschen nur mit sauberen Einwegkanülen anstechen
- Angebrochene Flaschen sauber im Kühlschrank aufbewahren und innert nützlicher Frist verwenden oder entsorgen (keine Zucht von resistenten Keimen in der Flasche)
- Spritzen und Kanülen sauber halten (ohne Rückstände) und regelmässig sterilisieren
- Probenentnahme für Antibiogramm bevor die Tiere behandelt werden
- Vorsichtiger Umgang mit Arzneimittelpulvern und anschliessend gründliche Reinigung der Umgebung, um Staubrückstände zu verhindern
- Hygienische Lagerung in geschlossenen Behältern, korrekte Entsorgung von Resten

Fütterungsarzneimittel

Die Verabreichung von Antibiotika über das Futter ist in der Tierarzneimittelverordnung geregelt und bedarf besonderer Vorsicht.

- Für die Verabreichung über die Fütterungsanlage wird ein Zusatz zum TAM-Vertrag mit einem Eignungsprotokoll und Reinigungsanweisungen benötigt. Liegt kein Eignungsprotokoll vor, dürfen keine Arzneimittel über die Fütterungsanlage verabreicht werden.
- Arzneimittel-Pulver können nur mit Mehl ausreichend durchmischt werden, gekrümeltes oder pelletiertes Trockenfutter ist aus physikalischen Gründen ungeeignet.
- Für die Einmischung in Flüssigfutter wird das Pulver zuerst in warmem Wasser aufgelöst, bevor es in die Stande gegeben wird.
- Bei der Verabreichung über den Trog (Top-Dressing) ist darauf zu achten, dass jedes Tier seine Dosis erhält, ebenso bei Bodenfütterung. Tiere, welche krankheitsbedingt wenig oder nichts fressen, sollten mittels Spritze nachbehandelt werden.
- Zur eigenen Sicherheit: Im Umgang mit Fütterungsarzneimitteln immer Mundschutz und Handschuhe tragen (Schutz vor Staub um Resistenzbildung bei der eigenen Hautflora und in der Lunge zu vermeiden)

Falls möglich sollen die erkrankten Tiere in einer Krankenbucht untergebracht werden, so dass nur diese Tiere mediziniert werden müssen.

Entwurmung

Antiparasitika sind zugelassene Arzneimittel, sie werden durch den BTA verschrieben und abgegeben. Die Anwendung erfolgt nach Anweisung des abgebenden Tierarztes.

Entwurmungen müssen im EBJ eingetragen werden (spätestens 7. Tag des Folgemonats).

- QGS-Zuchtbetriebe sind zur regelmässigen Entwurmung der Zuchttiere verpflichtet.
- Wird keine Entwurmung durchgeführt, so muss die Unauffälligkeit für Endoparasiten mittels der Untersuchung von Kotproben und / oder Schlachtbefunden belegt werden.
- Bei vermehrtem Vorkommen von Leberveränderungen am Schlachthof wird eine Entwurmung im Maststall empfohlen.